

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen: Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik NRW Er hat seinen Sitz in Köln. Er ist eingetragen in das Vereinsregister. (VR 15296)

## **§ 2 Ziel und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat folgende Aufgaben, die sich alle auf das Landesgebiet NRW beziehen:

1. Die Förderung der Zirkuspädagogik in allen seinen Ausformungen
2. Den Aufbau von Netzwerkstrukturen in NRW
3. Die Unterstützung von zirkuspädagogischen Projekten und Einzelmaßnahmen in pädagogischen Einrichtungen, u.a. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Heime und Schulen
4. Die Unterstützung von unabhängigen zirkuspädagogischen Initiativen und Vereinen
5. Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Initiierung und Durchführung von zirkuspädagogischen Maßnahmen wie: Zirkuscamps, Workshops, Festivals, Landesjugendzirkus und Jugendleiterausbildung
6. Die Unterstützung der in der Zirkuspädagogik tätigen Fachkräfte
7. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oder anderen besonderen Anforderungsprofilen mit Hilfe von zirkuspädagogischen Maßnahmen
8. Die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Sinne beruflicher Qualifizierung, u.a. durch Vereinbarungen über Qualitätsnormen und –sicherung sowie der Durchführung von Bildungsangeboten
9. Die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen LAG´s im Bundesgebiet, der Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik (BAGZP) sowie den LAG´s und Bundesverbänden anderer Sparten der kulturellen Bildung im Landes- und Bundesgebiet
10. Die Durchführung von Angeboten des internationalen zirkuspädagogischen Austauschs und der Begegnung von Kindern und Jugendlichen

Die LAG unterstützt und fördert diese Arbeit u.a. durch Projektorganisation, Antragstellungen und Abrechnungen auf Fördergelder, Durchführung von Tagungen sowie die Vertretung der fachlichen Belange in Politik und Fachorganisationen.

Die LAG kann im Sinne des § 75 KJHG selbstständig Projekte durchführen. Die LAG kann Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen selbstständig durchführen. Die eigenständig durchgeführten Projekte und Maßnahmen sind in ganz NRW durchzuführen und sollen im Prinzip allen Menschen in NRW offen stehen. Die eigenständig durchgeführten Angebote sollen nicht in Konkurrenz zu gleich- oder ähnlich lautenden Maßnahmen von Mitgliedseinrichtungen der LAG angeboten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden: ‚Natürliche Personen‘ als Einzelmitglied und ‚Juristische Personen‘ z.B. eingetragener Verein, gGmbH, GmbH, GbR, Körperschaften wie Schulen.

Jedes Mitglied hat in der der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede Juristische Person benennt eine Person, die sie als Delegierte/r vertritt. Diese muss dem Vorstand der LAG schriftlich benannt sein. Der/die Delegierte muss nicht selbst persönliches Mitglied der LAG sein. Einzelpersonen unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Angestellte der LAG (auch Minijobs) dürfen bei Tagesordnungspunkten, die ihre Beschäftigung betreffen, nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.
- durch Auflösung des Rechtsstatus des Mitgliedes
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen,
  - o wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaligem Anmahnen nicht gezahlt worden ist.
  - o bei satzungswidrigem Verhalten

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein kann auf Beschluss der MV Fachbeiräte einberufen, die zu einem weiteren Organ festgelegt werden können.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Einzelmitglieder und die schriftlich benannten Delegierten der Juristischen Personen, sofern zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag vollständig gezahlt ist. Doppeltes Abstimmen einer Person als Einzelmitglied und als Delegierter ist ausgeschlossen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung können auf Beschluss der MV Gäste zugelassen werden, die jedoch nicht

stimmberechtigt sind. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern oder wenn der Vorstand selbst dies beschließt. Von allen Versammlungen werden schriftliche Ergebnisprotokolle angefertigt, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind. Die Versammlungsleitung hat entweder ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlüsse der MV werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins wird mit mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen.

### **§ 10 Aufgaben der MV**

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Wahl von Delegation in übergeordnete Gremien
4. Beschlüsse von Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
6. Entlastungen des Vorstandes
7. Verabschiedung von Leitlinien der geschäftsführenden Arbeit
8. Verabschiedung von Rahmenrichtlinien in übergeordneten Bereichen
9. Aufnahme neuer Mitglieder

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem dreiköpfigen geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB:

- ein/e Vorsitzende/r
- zwei stellvertretende Vorsitzende

und weiteren Vorstandsmitgliedern, die kein geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind. Hinzu können maximal sechs aufgabenbezogene Beisitzende kommen, die aus der LAG-Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zum geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. In den Vorstand können nur Mitglieder der LAG gewählt werden. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er muss sich mindestens dreimal im Jahr zu Beratungen treffen. Die Vorstandstreffen werden protokolliert und mit den Geschäftsunterlagen gesammelt.

Zu den Vorstandssitzungen können Sachkundige in beratender Funktion hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Umsetzung aller Beschlüsse der MV sowie die Durchführung aller notwendigen geschäftlichen Vorgänge im Sinne des § 2 der Satzung.

Zudem obliegt ihm die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern sie nicht auf der Jahresmitgliederversammlung aufgenommen werden. Die vom Vorstand vorgenommenen Aufnahmen oder Vereinsausschlüsse müssen von der darauf folgenden MV bestätigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter für bestimmte Aufgaben entsprechend § 30 BGB bestellen.

### **§ 12 Auflösung des Verein**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Paritätische Jugendwerk im Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung zirkuspädagogischer Arbeit in NRW zu verwenden.

### **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.12.2015 in Kraft. Der gewählte Vorstand kann eigenständig ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung vornehmen, sofern diese zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.